

## 357 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht

## des Finanzausschusses

### über die Regierungsvorlage (268 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Katastrophenfonds- gesetz geändert wird

Der gegenständliche Gesetzentwurf soll die rechtliche Grundlage für die Zuführung von 200 Millionen Schilling aus Reservemittel des Katastrophenfonds an den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds schaffen. Diese Mittel sollen der Sicherung der Finanzierung von Umweltschutzaktivitäten dienen.

Der Finanzausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 10. Dezember 1991 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Böhacker, Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Mag. Peter, Dr. Nowotny, Mag. Schreiner, Wolf und Dipl.-Kfm. Holger Bauer sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Lacina das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der Fassung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Nowotny und Dr. Stummvöll mit Stimmenmehrheit angenommen.

Diesem Antrag war nachstehende Begründung beigegeben:

Die Regierungsvorlage 268 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP sieht vor, dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds 200 Millionen Schilling zuzuführen. Die Reservemittel des Katastrophenfonds ermöglichen diese Maßnahme. Nach den geltenden Bestimmungen des Gesetzes können diese Mittel für sämtliche Zwecke des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds verwendet werden.

Der vorliegende gesamtändernde Abänderungsantrag trägt der genannten Regierungsvorlage vollinhaltlich Rechnung. Aus systematischen Grün-

den erfolgt die Regelung jedoch in einer neuen Ziffer 6 zu § 4 Katastrophenfondsgesetz.

Darüber hinaus sind jedoch weitere Maßnahmen zu setzen:

Das Katastrophenfondsgesetz sieht bereits jetzt vor, daß den Ländern Mittel zur Beschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren zur Verfügung zu stellen sind (§ 3 Abs. 1 Z 1).

Zwei Bereiche erfordern jedoch zur Überwindung eines bestehenden Fehlbedarfs an Fahrzeugen und Geräten eine zeitlich begrenzte zusätzliche Dotierung: Die Bekämpfung eventueller Katastrophen im Bereich der Tunnelanlagen an den Autobahnen, Schnell- und Bundesstraßen in Österreich erfordert infolge der spezifischen Schwierigkeiten, welche dabei auftreten können, eine qualitativ besonders hochwertige Ausstattung an Fahrzeugen und Geräten (einschließlich Atemschutzgeräten) der Portalfeuerwehren.

Die Aufteilung des vorgesehenen Betrages von jeweils 17,8 Millionen Schilling auf die genannten Länder steht — einer Aufstellung des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes folgend — in Relation zum Tunnelbestand in den einzelnen Bundesländern. Auf Grundlage dieses Maßstabes werden den genannten sechs Bundesländern Mittel zur Verfügung gestellt.

Ein zweiter Bereich mit einem besonders hohen Bedarf an Spezialgeräten und Fahrzeugen ist mit den Stützpunktfeuerwehren gegeben. Verbesserung der Ausstattung soll jeweils ein Betrag von 7,8 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt, und wie im Abänderungsantrag dargestellt, auf die Bundesländer verteilt werden.

Zur Erleichterung der notwendigen Kontrolle ist vorgesehen, daß die Länder die widmungsgemäße Verwendung der bereitgestellten Mittel jeweils bis Ende Mai dem Bund nachzuweisen haben.

2

## 357 der Beilagen

Für die genannten Zwecke soll aus Reservemitteln des Katastrophenfonds in den Jahren 1992 und 1993 je ein Betrag von 25 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt werden. Die Erfüllung von Verpflichtungen des Fonds wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. ✓.

Wien, 1991 12 10

**Dipl.-Kfm. Dr. Keimel**

Berichterstatter

**Dr. Nowotny**

Obmann

%

**Bundesgesetz, mit dem das Katastrophenfondsgesetz 1986 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Katastrophenfondsgesetz 1986, BGBl. Nr. 396, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 168/1991, wird wie folgt geändert:

1. Artikel II erhält folgende Überschrift:

**„Bereitstellung und Verwendung von Reserven des Fonds“**

2. Der Einleitungssatz des § 4 lautet:

„§ 4. Die am 31. Dezember eines jeden Jahres gemäß § 2 Abs. 2 veranlagten Mittel des Katastrophenfonds sowie die sich jährlich bildenden Reserven einschließlich der anfallenden Nettozinsen sind wie folgt zu verwenden:“

3. Dem § 4 werden folgende Ziffern 4, 5 und 6 angefügt:

„4. In den Jahren 1992 und 1993 zur Finanzierung von Einsatzgeräten der Feuerwehren zur Tunnelbrandbekämpfung im Ausmaß von 17,2 Millionen Schilling jährlich. Diese Mittel sind auf die Länder Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg wie folgt aufzuteilen:

Kärnten .....	3 987 800 S
Oberösterreich .....	543 000 S
Salzburg .....	3 511 200 S
Steiermark .....	2 533 800 S

Tirol .....	4 554 900 S
Vorarlberg .....	2 069 300 S

Die Überweisung durch den Bund an die Länder hat bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres zu erfolgen.

5. In den Jahren 1992 und 1993 zur Finanzierung von Einsatzgeräten der Stützpunktfeuerwehren im Ausmaß von 7,8 Millionen Schilling jährlich. Diese Mittel sind auf alle Länder mit einem Sockelbetrag von je 700 000 S und mit einem Zusatzbetrag für die Länder Burgenland, Niederösterreich und Wien von je 500 000 S aufzuteilen. Die Überweisung durch den Bund an die Länder hat bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres zu erfolgen.
6. Im Jahr 1992 ist ein Betrag von 200 Millionen Schilling dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds im Wege des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie zuzuführen.“

4. § 5 lautet:

„§ 5. Die Länder haben die widmungsgemäße Verwendung der Mittel gemäß § 4 Z 4 und 5 bis jeweils 31. Mai des nachfolgenden Jahres nachzuweisen. Bei Bedarf können auf die nach diesem Bundesgesetz zu erwartenden Mittel Vorschüsse geleistet werden. Dem Bund ist es vorbehalten, die widmungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen und diese bei widmungswidriger Verwendung zurückzufordern.

5. § 7 entfällt.

6. Die bisherigen §§ 8 und 9 erhalten die Bezeichnung „7“ und „8“.